



Lage der Teilbereiche A und B

Topographische Karte, ohne Maßstab

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurde vom Gemeinderat am 03.12.2019 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 03.08.2020 bis 11.09.2020 stattgefunden.
3. Der Gemeinde Elsendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.02.2021 die Satzung in der Fassung vom 02.02.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB hat in der Zeit vom 29.03.2021 bis 07.05.2021 stattgefunden.
5. Der Satzungsbeschluss wurde am 08.06.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Ortsrandsatzung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Gemeinde Elsendorf, den
 Markus Huber, Erster Bürgermeister

6. Inkrafttreten
 Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Wolfshausen und Margarethenthann in der Fassung vom 08.06.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Elsendorf, den
 Markus Huber, Erster Bürgermeister

KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB WOLFSHAUSEN UND MARGARETHENTHANN

GEMEINDE ELSENDORF LANDKREIS KELHEIM REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Teilbereiche A und B

M 1 : 1.000

08. Juni 2021

Bearbeitung: Linke / Heß

Präambel

Der Gemeinde Elsendorf erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-B) in Verbindung mit § 13 BauGB und des Art. 2 3 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und §§ 11, 18 und 21 BNatSchG die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Wolfshausen und Margarethenthann" als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gilt die ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom 08.06.2021 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen. Diese ist gegliedert in die zwei Teilbereiche A in Margarethenthann sowie B in Wolfshausen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit zeichnerischen Teil im Maßstab 1 : 1.000 für die zwei Teilbereiche und textlichen Festsetzungen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

LINKE + KERLING
 STADTPLANER UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

Papiererstraße 16 84034 Landshut
 Tel.: 0871/273936 email: kerling-linke@t-online.de

Planformat: 29,7 cm x 42,0 cm